



25. Oktober 2023, ergänzte Version vom 15. Februar 2024

19.433 Parlamentarische Initiative der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens



Ergebnisbericht Vernehmlassung: StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	4
3	Allgemeine Einschätzung	4
	3.1 Vorlage wird begrüsst	4
	3.2 Vorlage wird abgelehnt	7
4	Strafnorm zum Stalking	8
	4.1 Systematische Einordnung	8
	4.2 Randtitel	8
	4.3 Tathandlung	9
	4.4 Wiederholung	11
	4.5 Erfolgsdelikt.....	13
	4.6 Verfolgung von Amtes wegen	15
	4.7 Strafdrohung und Konkurrenzen	15
5	Weitere Änderungsvorschläge	17
	5.1 Artikel 55a StGB	17
	5.2 Artikel 269 StPO	17
	5.3 MStG und MStP.....	18
6	Weitere Bemerkungen	18
7	Einsichtnahme	19
	Anhang / Annexe / Allegato	20

Zusammenfassung

Die Einführung einer Strafnorm zum Stalking wird von fast allen Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst. Was deren Formulierung betrifft, werden jedoch verschiedene Vorbehalte und zum Teil erhebliche Bedenken vorgebracht.

Viele verlangen, die Tathandlung weiter zu formulieren oder mit einer Auflistung möglicher Handlungen zu ergänzen. Zur Umschreibung der erforderlichen Handlungsmehrheit schlägt nahezu die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden den Begriff «wiederholt» vor. Umstritten ist auch die Ausgestaltung als Erfolgsdelikt: Viele bevorzugen ein Gefährdungs- oder ein Tätigkeitsdelikt. Als Randtitel wird schliesslich der in der Alltagssprache gebräuchliche Begriff «Stalking» für besser erachtet.

1 Allgemeines

Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vom 14. Dezember 2018 wurden das Zivil- und Strafrecht geändert, um Personen besser vor häuslicher Gewalt und Stalking zu schützen. Trotz entsprechender Forderungen in der Vernehmlassung hatte der Bundesrat darauf verzichtet, dem Parlament die Einführung einer spezifischen Strafnorm zum Stalking im Strafgesetzbuch¹ (StGB) vorzuschlagen.² Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (nachfolgend: Kommission) diskutierte die Frage bei der Beratung der Vorlage eingehend, verzichtete im Interesse einer raschen Behandlung aber auf einen Antrag an ihren Rat für die laufende Beratung. Stattdessen erteilte sie der Verwaltung den Auftrag, ihr einen Bericht vorzulegen.³

An ihrer Sitzung vom 3. Mai 2019 reichte die Kommission gestützt auf diesen Bericht die parlamentarische Initiative 19.433 «StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen» ein. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates stimmte dem Anliegen am 29. Oktober 2019 zu. Nach Diskussion verschiedener Varianten, insbesondere der Ergänzung bestehender Straftatbestände, entschied die Kommission an ihrer Sitzung vom 27. April 2023, eine Vernehmlassung zur einer eigenständigen Strafnorm zum Stalking durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung dauerte vom 26. Mai 2023 bis zum 16. September 2023. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 26 Kantone,⁴ 7 politische Parteien und 47 Organisationen und weitere Teilnehmende. Insgesamt gingen damit 80 Stellungnahmen ein. 6 Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

¹ SR 311.0

² Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vom 11.10.2017 (17.062), BBl 2017 7307 Ziff. 3.3.6.

³ Bericht des Bundesamtes für Justiz zur Frage der Kodifizierung eines Straftatbestands «Stalking» vom 12.04.2019, abrufbar unter: www.parlament.ch > Geschäft 19.433 > Weiterführende Unterlagen.

⁴ In der ersten Version des Berichts über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens vom 25.10.2023 waren die Stellungnahmen der Kantone JU und VS nicht berücksichtigt. Diese waren damals aufgrund eines technischen Fehlers nicht greifbar gewesen.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Für die detaillierten Begründungen und die verschiedenen Einzelmeinungen der Vernehmlassungsteilnehmenden (nachfolgend: Teilnehmende) wird auf deren Originalstellungen verwiesen (vgl. Ziff. 7).

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet bzw. ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben, findet sich im Anhang.

3 Allgemeine Einschätzung

3.1 Vorlage wird begrüsst

77 Teilnehmende begrüssen die Vorlage. 11 Teilnehmende sind vorbehaltlos einverstanden,⁵ während 66 Teilnehmende im Grundsatz zustimmen, zu den konkreten Vorschlägen aber Vorbehalte und teils erhebliche Bedenken anbringen (vgl. Ziff. 4 f.).⁶

Es wird hervorgehoben, dass Stalking für die Betroffenen gravierende Folgen haben könne: Stalking bedeute ein Leben in Angst, eine lang andauernde, chronischen Stresssituation, die zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen führen könne. Stalking zeitige auch schwerwiegende soziale (Wohn- und Arbeitsortwechsel, soziale Isolation) und wirtschaftliche Folgen und könne körperliche oder sexuelle Übergriffe gegenüber dem Stalking-Opfer, im Extremfall gar die Tötung oder den Suizid desselben nach sich ziehen.⁷ Es handle sich um eine Form von Gewalt⁸ und um sozialschädliches und verwerfliches Verhalten⁹.

Frauen seien besonders betroffen.¹⁰ Im Zusammenhang mit der Trennung von Partnerschaften oder zurückgewiesenen Beziehungswünschen bestehe eine erhöhte Gefahr für Stalking.¹¹ Die SKHG weist auf die Belastung von Kindern hin, die Ex-Partnerstalking zwischen den Eltern miterleben. Besonders erwähnt werden auch familiäres oder verwandtschaftsbasiertes Stalking und Stalking aus monetären Beweggründen im Zusammenhang mit Erbschleicherei. Diese Phänomene gelte es bei der Vorlage mitzuberücksichtigen.¹²

66 Teilnehmende begrüssen, dass Stalking als eigenständige Strafnorm im StGB aufgenommen werden soll.¹³ Dadurch werde deutlicher, dass das Verhalten strafbar sei bzw. werde ein

⁵ AG, SO, SZ; FDP Frauen; CSP, FSP, KKPks, SVJ, SVSP. FDP begrüsst die Vorlage grundsätzlich, bringt aber keine Vorbehalte an. HES-SO enthält sich einer Kommentierung der konkreten Vorschläge.

⁶ AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH; GLP, GRÜNE, Mitte, SP; alliance F, BIF, Brava, BSJF, cfd, DAO, EFS, EKF, Fachstelle Stalking, Fachstelle Zwangsheirat, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, FrauenzentraleBE, FVGS, IKAGO, io lotto, JUCH, KKJPD, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage, OAV, Online-Petition, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Post Beijing, Sexuelle Gesundheit, SKHG, SKonfG, SODK, SSK, Stiftung gegen Gewalt, SVF, SVR, UNIL, VSPB; wohl auch Scheller / Putz, SVgE.

⁷ AG, BE, GL, NW, SG, UR, VS; FDP, FDP Frauen, SP; alliance F, BIF, Brava, BSJF, cfd, CSP, DAO, EFS, EKF, Fachstelle Zwangsheirat, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, FrauenzentraleBE, FSP, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, Online-Petition, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Post Beijing, Sexuelle Gesundheit, SKHG, SSK, Stiftung gegen Gewalt, SVF, UNIL, VSPB. Zu Cyberstalking NetzCourage, SKonfG.

⁸ SP; BIF, Brava, cfd, DAO, Fachstelle Zwangsheirat, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt.

⁹ UR, TI; SSK.

¹⁰ Alliance F, BSJF, EFS, EKF, Post Beijing, SKonfG, SVF. Ähnlich NE, TI.

¹¹ TI; SKHG. Insbesondere zur Lage von Migrantinnen und Migranten bei häuslicher Gewalt CSP. Gemäss OAV und Scheller / Putz konzentriert sich die Vorlage zu stark auf Stalking bei der Trennung von Partnerschaften.

¹² Familiäres und verwandtschaftsbasiertes Stalking: Fachstelle Zwangsheirat, BSJF. Stalking im Rahmen von Erbschleicherei: SVgE.

¹³ AG, AR, BE, BL, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH; FDP, FDP Frauen, GLP, GRÜNE, Mitte, SP; alliance F, BIF, Brava, BSJF, cfd, CSP, DAO, EFS, EKF, Fachstelle Zwangsheirat, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, FrauenzentraleBE, FVGS, IKAGO, io lotto, JUCH, KKJPD, KKPks, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage, OAV, Online-Petition, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Post Beijing, Sexuelle Gesundheit, SKHG, SKonfG, SODK, SSK, Stiftung gegen Gewalt, SVF, SVSP, UNIL, VSPB.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

klares Zeichen gesetzt.¹⁴ Dem Gesetzgeber werde so ermöglicht, das als strafwürdig erachtete Verhalten zu definieren.¹⁵ Stalking im Tatbestand der Drohung oder der Nötigung für strafbar zu erklären, hätte Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich gebracht.¹⁶

Die Strafnorm habe Signal- bzw. Symbolwirkung¹⁷ und diene der Prävention weiterer Taten,¹⁸ da das Verhalten als verboten und potenziell strafbar erkannt werden könne. Diese Wirkung sei bei einer eigenständigen Strafnorm am grössten.¹⁹ Die Strafnorm habe auch starken symbolischen Wert für die Opfer.²⁰ Ein ausdrückliches Verbot im StGB sei auch mit Blick auf das Legalitätsprinzip wünschenswert.²¹

Die zivilrechtlichen Instrumente genügten nicht, um gegen Stalking vorzugehen.²² Die strafrechtliche Situation sei heute unbefriedigend.²³ So müssten einzelne Elemente verschiedener Tatbestände nachgewiesen werden, die verschiedene Einzelhandlungen abdeckten.²⁴ Dennoch sei Stalking trotz stossendem Verhalten oft strafrechtlich kaum fassbar.²⁵ Es sei unklar, wann Stalking zur Drohung oder Nötigung werde. Der grosse Ermessensspielraum der urteilenden Instanzen erschwere eine einheitliche Rechtsprechung und die Rechtssicherheit; die Gleichbehandlung der Opfer sei nicht garantiert.²⁶ Die Anwendung des Nötigungstatbestandes auf Stalkingfälle gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung verursache verschiedene Probleme.²⁷ Es fehle ein spezieller Tatbestand, nach dem einzelne, unter Umständen «sozial adäquate» bzw. nicht strafbare Handlungen als Komplex verstanden würden, die in ihrer Gesamtheit schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Person, deren Lebensgestaltung, Freiheit und Sicherheitsgefühl haben könnten und somit strafwürdig seien.²⁸ Heute könnten die Einzelhandlungen oft lediglich als Übertretung qualifiziert werden; eine Busse werde dem kriminellen Unrecht, dem Leid der Opfer und dem «harzigen» juristischen Weg nicht gerecht.²⁹

¹⁴ AG, AR, BL, BS, NW, SH, ZH; GLP; Fachstelle Stalking.

¹⁵ FDP, FDP Frauen.

¹⁶ ZG; FDP, FDP Frauen; SODK. Ähnlich SP.

¹⁷ NW, SO, ZG, ZH; SP; alliance F, BIF, Brava, BSJF, cfd, DAO, EFS, EKF, Fachstelle Zwangsheirat, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, FrauenzentraleBE, FSP, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage, Online-Petition, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Post Beijing, Sexuelle Gesundheit, SODK, Stiftung gegen Gewalt, SVF.

¹⁸ BE, NE, SH; BIF, Brava, cfd, DAO, Fachstelle Zwangsheirat, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, FrauenzentraleBE, FSP, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt. GRÜNE; SKonfG: abschreckende Wirkung. Ähnlich FDP und FDP Frauen, wonach da geltende Recht keine generalpräventive Wirkung habe.

¹⁹ SP; SODK.

²⁰ TI; GRÜNE.

²¹ SO; OAV.

²² SZ, ZH; FSP, KKJPD, Online-Petition, SKHG, VSPB.

²³ AG, BS, NE, OW, SZ, VS, ZH; BSJF, KKJPD, SKHG.

²⁴ AR, BE, SG, TI, ZH; SSK. Ähnlich SODK.

²⁵ BE, NW, SG, TG, UR, TI; FDP, FDP Frauen; Online-Petition, SKHG, SSK, SVR. Ähnlich SP. Umfassend VSPB.

²⁶ AG, AR; BSJF, EFS, EKF, Post Beijing, SODK, SKonfG, SVF, SVR.

²⁷ GE; BSJF, EFS, Online-Petition, SVR. Auch UNIL.

²⁸ AR, BE, BS, SG, SH, TG, SZ, VS, ZG, ZH; FDP, FDP Frauen, GLP, Mitte; BIF, Brava, BSJF, cfd, CSP, DAO, Fachstelle Zwangsheirat, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, FrauenzentraleBE, FSP, FVGS, EFS, EKF, io lotto, KKJPD, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage, OAV, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Post Beijing, Sexuelle Gesundheit, SODK, SSK, Stiftung gegen Gewalt, SVF, UNIL.

²⁹ BSJF, EFS, EKF, Online-Petition. Post Beijing und SVF mit dem Hinweis, dass subtilere Formen von Stalking oft gar nicht geahndet werden könnten.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

Mit der neuen Strafnorm werde eine Lücke geschlossen³⁰ und eine umfassende Bestrafung des Stalkings sichergestellt.³¹ Die strafrechtlichen Instrumente, die den Strafverfolgungsbehörden gegen Stalking zur Verfügung stehen, würden gestärkt und die Rechtsanwendung erleichtert.³² Die Chancen, Stalkinghandlungen zu unterbinden, seien sehr viel grösser, je früher man dagegen vorgehen könne.³³ Eine eigenständige Strafnorm schaffe Rechtssicherheit und gebe der Justizbehörde Klarheit für eine einheitliche Rechtsanwendung.³⁴

Während es z.T. als sinnvoll erachtet wird, die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Anwendung des Nötigungstatbestandes zu kodifizieren,³⁵ bedauert UNIL dies in Anbetracht der Kritik, dass Artikel 181 StGB schwierig anzuwenden sei, weshalb viele Fälle unbestraft blieben.

Der Schutz der Opfer werde verbessert.³⁶ Die aktuelle Rechtslage führe dazu, dass subtilere und mildere Formen von Stalking strafrechtlich nicht geahndet werden könnten, was zur Folge habe, dass kein Anspruch auf Opferhilfe bestehe, weil die Leistungen gemäss Artikel 1 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007³⁷ (OHG) an das Vorliegen einer Straftat geknüpft sind.³⁸ Mit der neuen Strafnorm würden die Betroffenen als Opfer im Sinne des OHG anerkannt³⁹ und die Unterstützung durch die Opferhilfe bzw. die Gewährung von Leistungen erleichtert⁴⁰. Es werde eine Gleichbehandlung der Opfer sichergestellt: Heute sei nicht klar, ab wann Stalking zur Drohung oder Nötigung werde und damit opferhilferechtliche Relevanz erlange.⁴¹

Mit der neuen Strafnorm würden die Anforderungen von Artikel 34 des Übereinkommens des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt⁴² (Istanbul-Konvention) umgesetzt bzw. expliziter und umfassender erfüllt als nach geltendem Recht.⁴³ Die Gruppe unabhängiger Expertinnen und Experten GREVIO, welche die Schweiz 2022 besuchte, empfehle der Schweiz in ihrem Evaluationsbericht unter Punkt 182 nachdrücklich, «die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes für Nachstellung vorzusehen, damit Online- und Offline-Belästigungen untersucht, strafrechtlich verfolgt und wirksam bestraft werden können».⁴⁴ Ferner habe der Ausschuss der Konvention für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau («CEDAW») der Schweiz 2022 im Rahmen

³⁰ AG, BE, BL, BS, LU, NE, NW, SG; BSJF, EFS, EKF, KKJPD, Post Beijing, Sexuelle Gesundheit, SKHG, SSK, SVF.

³¹ BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Notteléfono, Fachstelle Zwangsheirat, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt.

³² GL, GR, TI; FDP, FDP Frauen; Online-Petition, KKJPD, SKonfG.

³³ BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Notteléfono, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt.

³⁴ BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Notteléfono, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, SKonfG, Stiftung gegen Gewalt.

³⁵ BE, VS; KKPKS, SKonfG.

³⁶ AG, FR, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, TI, UR, VS, ZG, ZH; FDP, FDP Frauen, GLP, Mitte; alliance F, BIF, Brava, BSJF, cfd, CSP, DAO, EFS, EKF, Fachstelle Stalking, Fachstelle Zwangsheirat, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Notteléfono, FrauenzentraleBE, FSP, FVGS, HES-SO, IKAGO, io lotto, JUCH, KKJPD, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage, Online-Petition, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, SKHG, SKonfG, SODK, SSK, Stiftung gegen Gewalt, SVF.

³⁷ SR 312.5

³⁸ BSJF, EFS, EKF, Post Beijing, SVF.

³⁹ FR; CSP, Fachstelle Zwangsheirat, SKHG.

⁴⁰ BE, LU, TI; CSP.

⁴¹ FSP, SKonfG, SODK.

⁴² SR 0.311.35

⁴³ AR, BE, GR, NW, TI, VD, ZH; FDP Frauen, SP; BSJF, CSP, EFS, EKF, IKAGO, JUCH, KKJPD, OAV, Post Beijing, Sexuelle Gesundheit, SKHG, SKonfG, SODK, SVF. SKonfG verweist zudem auf den Nationalen Aktionsplan der Schweiz 2022–2026 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

⁴⁴ TI; Sexuelle Gesundheit, SKHG, SKonfG.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

des 6. Staatenberichtsverfahrens empfohlen, Rechtsvorschriften zu erlassen, die alle Stalking-Delikte ausdrücklich unter Strafe stellen (Empfehlung 42c).⁴⁵

Mit fortschreitender Digitalisierung gewinne zudem das sogenannte Cyberstalking zusehends an Bedeutung.⁴⁶ Aufgrund der technischen Entwicklung nehme Stalking in Ausmass und Komplexität zu, die möglichen Stalking-Mittel (bspw. Tracking, Air tag u.a.) würden zahlreicher und einfacher zu handhaben.⁴⁷ Entsprechend wird begrüsst, dass die neue Strafnorm Stalking sowohl im physischen als auch digitalen Raum und deren Kombination umfasse.⁴⁸ Mit der neuen Strafnorm liessen sich unbekannte Täterinnen oder Täter schneller identifizieren und Beweise im Ausland leichter erheben. Die Einführung einer eigenständigen Strafnorm könne Vorteile bei der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen bringen, da sich das Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit leichter begründen lasse.⁴⁹ Zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung könnten nationale Massnahmen nur beschränkt wirksam sein. Es sei daher wichtig, dass die Schweiz das zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarates über die Cyberkriminalität⁵⁰ vom 12. Mai 2022 ratifiziere.⁵¹ Nach anderen Teilnehmenden bleibt Cyberstalking auch mit der neuen Strafnorm schwer fassbar und ermittelbar.⁵²

3.2 Vorlage wird abgelehnt

3 Teilnehmende lehnen die Vorlage ab.⁵³

Auch wenn in der Schweiz keine spezifische Strafnorm zum Stalking existiere, bedeute dies nicht, dass es nicht strafbar sei. Das geltende Strafrecht erlaube es, die einzelnen Tathandlung des Stalkings nach verschiedenen Straftatbeständen zu bestrafen. Das Verhalten könne nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zudem in seiner Gesamtheit betrachtet und als Nötigung qualifiziert werden.⁵⁴ Gemäss SVP besteht daher keine Lücke. Bereits heute könnten erhebliche Strafen verhängt werden. IGM weist auf die bestehenden zivilrechtlichen Möglichkeiten hin. Die vorgeschlagene Strafnorm entspreche zwar politischen und symbolischen Sorgen, finde aber keine juristische Rechtfertigung.⁵⁵

Gemäss SKG verlangt Artikel 34 der Istanbul-Konvention nicht, dass die Vertragsstaaten eine eigenständige Strafnorm zum Stalking schaffen. Diese seien einzig verpflichtet, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Stalking unter Strafe gestellt wird. Das geltende Recht erfülle diese Verpflichtung.

Mit der Strafnorm entstehen gemäss SVP neue Abgrenzungsprobleme zu jeglichem Verhalten, das unangenehm sein könne. Die SKG weist auf Abgrenzungsprobleme zur Nötigung und Drohung hin: Mit der vorgeschlagenen Strafnorm würden Verhaltensweisen für strafbar erklärt, die bereits nach Artikel 181 StGB verboten seien. Dass die neue Strafnorm als lex

⁴⁵ Post Beijing, SKonfG, SVF.

⁴⁶ BE, TG, TI; Mitte; BSJF, EFS, EKF, OAV, Post Beijing, SSK, SVF.

⁴⁷ GL; BIF, Brava, cfd, DAO, Fachstelle Zwangsheirat (zu familiärem Stalking), frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt

⁴⁸ ZH; GLP. Mitte: Ein besserer Schutz von Stalkingopfern sei gerade wegen der neuen Technologien wichtig.

⁴⁹ ZH; GRÜNE; OAV.

⁵⁰ SR 0.311.43

⁵¹ GRÜNE, SP.

⁵² TG; SSK. Auch OAV, gemäss der die Vorlage Cyberstalking nicht genügend beachte.

⁵³ SVP; IGM, SKG.

⁵⁴ SVP; SKG in Wiedergabe der bundesgerichtlichen Rechtsprechung; allgemein IGM (es bestehen strafrechtliche Möglichkeiten).

⁵⁵ SVP; SKG.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

specialis zu verstehen sei, genüge nicht, um die Abgrenzungsprobleme zu beheben. Der Vorschlag enthalte zudem verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe. Der Begriff «beharrlich», bezogen auf Bedrohen, werde zu Abgrenzungsproblemen gegenüber Artikel 180 StGB führen (vgl. Ziff. 4.3). Damit entstehe Rechtsunsicherheit. Gemäss IGM ist es schwierig, den Vorsatz der Täterin oder des Täters nachzuweisen. So gebe es in Deutschland zwar viele Personen, die sich als Stalking-Opfer fühlten, im Vergleich dazu aber nur wenige Verurteilungen. Auch gemäss SVP gibt es bei Stalking Probleme der Beweisbarkeit und der Durchsetzung mittels wirksamer Massnahmen.

Eine eigenständige Strafnorm sei daher unnötig, im Ergebnis ändere sich nichts.⁵⁶ Gemäss IGM ist die Vorlage sogar schädlich, da sie massgebliche finanzielle Auswirkungen haben werde (vgl. Ziff. 6). Sie weist ferner auf mögliche Fehlbeschuldigungen hin: Beispielsweise in Scheidungsverfahren könne aus prozesstaktischen Gründen missbräuchlich eine Anzeige wegen Stalking eingereicht werden. Selbst wenn keine Beweise zulasten der beschuldigten Person gefunden würden und das Verfahren eingestellt werde, käme es zu einer Vorverurteilung. Auch Fehlbeschuldigungen könnten für die betroffene Person zu schweren seelischen Belastungen und wirtschaftlichen und sozialen Schäden führen. Fehlbeschuldigungen in Elternkonflikten könnten zudem indirekt auch die betroffenen Kinder schädigen.

Um eine Verbesserung des Schutzes der Opfer von Stalking zu erreichen, ist der Hauptfokus gemäss SVP auf die Stärkung des polizei- bzw. zivilrechtlichen Gewaltschutzes zu richten (vgl. Ziff. 6).

4 Strafnorm zum Stalking

4.1 Systematische Einordnung

15 Teilnehmende begrüssen die vorgeschlagene systematische Einordnung der Strafnorm zum Stalking.⁵⁷ Es mache Sinn, diese als Delikt gegen die Freiheit, als Straftat gegen die Handlungsfreiheit bzw. in der Nähe der Nötigung einzuordnen.⁵⁸

2 Teilnehmende verlangen eine andere systematische Einordnung aufgrund alternativer Formulierungsvorschläge (vgl. Ziff. 4.5).⁵⁹

4.2 Randtitel

6 Teilnehmende befürworten den Randtitel «Nachstellung».⁶⁰ Der Begriff ist gemäss SKHG treffend zur Umschreibung von stalkendem Verhalten und steht im Einklang mit Artikel 34 der Istanbul-Konvention.

Dagegen regen 31 Teilnehmende an, den Randtitel «Nachstellung» durch «Stalking» zu ersetzen. Dieser Begriff sei in der Alltagssprache etabliert bzw. gebräuchlich.⁶¹ Er werde bereits

⁵⁶ SVP; IGM.

⁵⁷ BE, GL; CSP. Entsprechend ihren Formulierungsvorschlägen auch AR, GE, NE, SG, SH; IKAGO, JUCH, Scheller / Putz, SKHG, SSK. Allgemein mit Formulierung einverstanden AG, FR.

⁵⁸ GL: Delikt gegen die Freiheit; CSP: Straftat gegen die Handlungsfreiheit; BE: Nähe der Nötigung.

⁵⁹ Fachstelle Stalking: Einordnung bei den strafbaren Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich; UNIL: Einordnung als Art. 180a StGB.

⁶⁰ SKHG. Entsprechend ihren Formulierungsvorschlägen auch AR, SG. Allgemein mit Formulierung einverstanden AG, FR; CSP.

⁶¹ AR, BE, BS, GR, OW; BIF, Brava, BSJF, cfd, DAO, EFS, EKF, Fachstelle Zwangsheirat, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, KKJPD, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Post Beijing, Sexuelle Gesundheit, SKonfG, SODK, Stiftung gegen Gewalt, SVF.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

heute in der Rechtsprechung, juristischen Abhandlungen und fachlichen Diskussionen verwendet.⁶² Er decke die Komplexität und Heterogenität möglicher Taten im Rahmen des Stalkings besser und umfassender ab.⁶³ Der deutsche Begriff «Nachstellung» werde umgangssprachlich in erster Linie mit «offline-Stalking» in Verbindung gebracht. Ein immer grösserer Teil der Stalking-Fälle betreffe jedoch Cyberstalking.⁶⁴ Schliesslich sei der Begriff «Stalking» für die breite Öffentlichkeit besser verständlich und die symbolische und präventive Wirkung einer Strafnorm «Stalking» somit höher.⁶⁵

Im Unterschied zum Deutschen ist der französische Randtitel «Harcèlement obsessionnel» gemäss 6 Teilnehmenden beizubehalten.⁶⁶ Anderen 6 Teilnehmenden scheint dieser ungeeignet und sollte «Harcèlement» lauten.⁶⁷ Der Begriff «obsessionnel» sei wenig klar, finde sich weder in Artikel 34 der Istanbul-Konvention noch in den Artikeln 28b oder 28c des Zivilgesetzbuches⁶⁸ (ZGB) und entspreche auch nicht dem deutschen bzw. italienischen Randtitel.⁶⁹ Der Text der Strafnorm spreche nicht von Besessenheit, sondern von Hartnäckigkeit («obstinément»)⁷⁰. Es sei zu vermeiden, dass die Obsession heimlich zu einem Tatbestandsmerkmal werde.⁷¹ Sie beziehe sich auf die Absicht der Täterin oder des Täters und könnte dazu führen, dass ein weiteres subjektives Tatbestandsmerkmal vorausgesetzt werde, das besonders schwer festzustellen sei.⁷²

Der VSPB erachtet den italienischen Randtitel «Atti persecutori» als treffend, er decke das zu erfassende Verhalten genau ab.

4.3 Tathandlung

12 Teilnehmende begrüssen die vorgeschlagene Formulierung der Tathandlung.⁷³ Durch das Aufführen konkreter Handlungen werde das Bestimmtheitsgebot gewahrt.⁷⁴ Gleichzeitig sei die Formulierung genügend bzw. möglichst umfassend.⁷⁵ Es obliege der Rechtsprechung, die geltende bundesgerichtliche Praxis beizuziehen und die unter den Tatbestand fallenden Verhaltensweisen zu klären.⁷⁶ Mit Blick auf Cyberstalking wird begrüsst, dass es keine Rolle

⁶² BS; BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibEille, NetzCourage, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, SODK, Stiftung gegen Gewalt.

⁶³ BIF, BSJF, Brava, cfd, DAO, EFS, EKF, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibEille, NetzCourage, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Post Beijing, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt, SVF.

⁶⁴ AR, BE, GR, OW; BIF, BSJF, Brava, cfd, DAO, EFS, EKF, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, KKJPD, Konflikt.Gewalt., LibEille, NetzCourage, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Post Beijing, Sexuelle Gesundheit, SKonfG, SODK, Stiftung gegen Gewalt, SVF.

⁶⁵ BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibEille, NetzCourage, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt.

⁶⁶ GR; KKJPD, SKonfG, SODK. Entsprechend seinem Formulierungsvorschlag auch NE. SKHG begrüsst sowohl den deutschen als auch den französischen Vorschlag.

⁶⁷ GE, VS; OAV, SSK, SVR, UNIL.

⁶⁸ SR 210

⁶⁹ UNIL: wenig klar; OAV: weder in Art. 34 Istanbul-Konvention noch in Art. 28b oder 28c ZGB; SVR: entspreche weder deutschem noch italienischem Randtitel.

⁷⁰ GE, VS (Widerspruch zum Text der Strafnorm); OAV, SSK.

⁷¹ GE, VS; SSK.

⁷² SVR, OAV: «Obsessionnel» habe eine Nebenbedeutung emotionaler und psychiatrischer Art, welche die Tragweite der Definition beschränke.

⁷³ BE; FDP, FDP Frauen, GRÜNE; UNIL. Entsprechend ihren Formulierungsvorschlägen auch AR, NE, TG; SKHG. Allgemein mit Formulierung einverstanden AG, FR; CSP.

⁷⁴ BE; FDP, FDP Frauen, GRÜNE; UNIL.

⁷⁵ BE; FDP, FDP Frauen, GRÜNE; UNIL, VSPB.

⁷⁶ FDP, FDP Frauen; UNIL.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

spiele, ob die Täterin oder der Täter die Handlungen in der «realen» oder «virtuellen Welt» tätige.⁷⁷

Es wird als einleuchtend erachtet, dass das Verhalten als sogenannte tatbestandsmässige Handlungseinheit zusammenfasst sei bzw. sich als Handlungskomplex aus Taten zusammensetze, die in ihrer Gesamtheit das Opfer in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränken.⁷⁸

17 Teilnehmende verlangen aber, den Tatbestand weiter zu formulieren.⁷⁹ Mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot sei es zwar richtig, die konkreten Nachstellungshandlungen einzeln aufzuführen.⁸⁰ Ein nachstellendes Verhalten könne jedoch viele Facetten haben, welche sich möglicherweise nicht immer so klar einer der drei inkriminierten Handlungen zurechnen liessen. Diese Anwendungsprobleme könnten verringert werden, wenn die Handlungen nicht auf Verfolgung, Belästigung und Bedrohung beschränkt,⁸¹ sondern mit dem Zusatz «oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt» o.ä. ergänzt würden.⁸² Die vorgeschlagene Formulierung sei zu restriktiv.⁸³ SP schlägt den Begriff «Nachstellen» vor. Dieser sei nicht abschliessend definiert, lasse somit einen gewissen Spielraum und stimme mit dem Randtitel überein. Er widerspreche auch dem Bestimmtheitsgebot nicht.⁸⁴

Nach 19 Teilnehmenden sollte wie in der deutschen Strafnorm eine explizite Auflistung möglicher Handlungen aufgenommen werden, um Stalking klarer abzudecken.⁸⁵ Eine solche Auflistung diene der Rechtsklarheit.⁸⁶ Wichtig sei, diese mit einer Generalklausel abzuschliessen, damit Raum für ein Lernen aus der Praxis wie auch für technische oder andere gesellschaftliche Entwicklungen bestehe.⁸⁷

Gemäss Scheller / Putz denkt man bei der Tatvariante des Verfolgens primär an die physische Verfolgung des Opfers. Damit werde auf direkte Gewalt, physisches Verfolgen und Aufauern und Männer bzw. ehemalige Beziehungspartner als Täter fokussiert. Diese Sichtweise greife aus verschiedenen Gründen zu kurz. Vorgeschlagen wird, die Formen des «Verfolgens» durch die offene Aufzählung «namentlich durch Ausforschen und Kontaktieren des Umfeldes des Opfers, ausschliesslich in Nachstellungsabsicht motivierter Ausforschung des Opfers insbesondere im Internet oder in öffentlichen sowie in privaten Registern und Datensammlungen» zu vervollständigen.

⁷⁷ FDP, FDP Frauen. Auch ZH; GLP, Mitte.

⁷⁸ AR, BE, BS, SG, SH, TG, SZ, ZG, ZH; FDP, FDP Frauen, GLP, Mitte; BIF, Brava, BSJF, cfd, CSP, DAO, Fachstelle Zwangsheirat, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Notteléfono, FrauenzentraleBE, FSP, FVGS, EFS, EKF, io lotto, KKJPD, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage, OAV, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Post Beijing, Sexuelle Gesundheit, SODK, SSK, Stiftung gegen Gewalt., SVF, UNIL.

⁷⁹ AI, BL, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, TI, UR, VS (entsprechend seinem Formulierungsvorschlag); SP; KKJPD, SSK, SVR.

⁸⁰ BL, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, TI; SSK.

⁸¹ AI, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, TI, UR; SSK. SP: der Tatbestand dürfe nicht nur die typischen Stalkinghandlungen erfassen. KKJPD: die Tathandlung seien im Gegensatz zur Regelung in Deutschland und Österreich knapp umschrieben. Auch andere Tathandlungen (wie z.B. die Kontaktnahme über Dritte) seien abzudecken.

⁸² AI, BL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, UR; KKJPD, SSK. TI: «o compie un altro atto analogo». GL: «oder in anderer Weise (...) auf ihn einwirkt». VS (entsprechend seinem Formulierungsvorschlag) und SVR: «ou de toute autre manière».

⁸³ GE: Erfasse nur Stalking i.e.S.; SVR: Um ein Gesamtverhalten zu erfassen, dessen Einzelhandlungen sozialadäquat sein können.

⁸⁴ Auch BL bringt an, dass der Begriff «Nachstellung» im Tatbestand nicht vorkomme, sondern durch die Tathandlungen genauer umschrieben werde.

⁸⁵ BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Notteléfono, FrauenzentraleBE, FVGS, IKAGO, io lotto, JUCH, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt.

⁸⁶ IKAGO, JUCH.

⁸⁷ BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Notteléfono, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage (insbesondere zu Cyberstalking), Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt. Ähnlich IKAGO, JUCH.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

Stalkinghandlungen könnten auch via gemeinsame Kinder, Familienmitglieder, Freundinnen und Freunde oder Personen aus dem Arbeitskontext ausgeführt werden. Die Kontaktaufnahme über Dritte könne nur schwer unter die vorgeschlagene Formulierung subsumiert werden, was für die Erweiterung der Tathandlung,⁸⁸ die Ergänzung «direkt oder via Drittpersonen» oder alternativ eine präzisere Auflistung der Handlungen⁸⁹ spreche. Es sei relevant, die Rolle von Drittpersonen zu erkennen, über die möglicherweise Stalkinghandlungen ausgeführt würden. Das Verhalten sei als Stalking in mittelbarer Täterschaft anzuerkennen.⁹⁰

4 Teilnehmende weisen auf mögliche Abgrenzungsprobleme zu anderen Tatbeständen hin.⁹¹ Unklar sei die Abgrenzung der Tatbestandsvariante «bedrohen» gegenüber der Drohung (Art. 180 StGB).⁹² Gemäss SKG könnte die Formulierung beharrliches Bedrohen zur Überlegung führen, dass ein schwereres Verhalten erforderlich ist als in Artikel 180 StGB, die Strafdrohung sei aber identisch. Unklar sei zudem die Abgrenzung gegenüber der Nötigung (Art. 181 StGB).⁹³ Gemäss BL ist fraglich, ob eine beharrliche sexuelle Belästigung unter Artikel 198 StGB oder 181b VE-StGB falle.

4 Teilnehmende äussern sich zur französischen bzw. italienischen Formulierung. Die Verwendung des Verbs «harceler» sowohl im Randtitel als auch im Tatbestand sei überflüssig.⁹⁴ Der deutsche Begriff «belästigen» sei weiter und könne sich auf weniger gravierende Verhaltensweisen beziehen als «harceler», weshalb dieser Begriff durch «importuner» zu ersetzen sei.⁹⁵ In der französischen und italienischen Fassung scheine sich das Adverb «obstinément» bzw. «inistentemente» zudem einzig auf die dritte Tatvariante («menace», «minaccia») zu beziehen.⁹⁶

4.4 Wiederholung

11 Teilnehmende befürworteten, dass zur gesetzlichen Umschreibung der Wiederholung von Einzelhandlungen der Begriff «beharrlich» gewählt wurde.⁹⁷ Gemäss LU macht es Sinn, dass mehrfache Nachstellungshandlungen während einer gewissen Zeitspanne vorausgesetzt werden, die sich durch ihre Hartnäckigkeit auszeichnen müssen. Gemäss GL können Bagatellfälle so gut ausgeschieden werden.

⁸⁸ BL; KKJPD.

⁸⁹ BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Notteléfono, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt. Ähnlich SP; IKAGO, JUCH.

⁹⁰ BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Notteléfono, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt. SP und Netzcourage ohne Schluss auf mittelbare Täterschaft.

⁹¹ BL, GE, ZH; OAV. Zudem SKG, die die Vorlage ablehnt. Gemäss BL ist daher fraglich, ob die Wortwahl der Aufzählung sinnvoll sei.

⁹² BL, ZH.

⁹³ BL; OAV.

⁹⁴ GE; SVR. Es entstehe die Tautologie «est un harceleur, celui qui harcèle».

⁹⁵ GE, VS; SSK, auch SVR.

⁹⁶ GE und VS zur französischen Fassung. SSK und SVR zur französischen und italienischen Fassung.

⁹⁷ GL, LU. Entsprechend ihren Formulierungsvorschlägen auch NW, SG, SH, TG, UR; SSK. Allgemein mit Formulierung einverstanden AG, FR; CSP.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

36 Teilnehmende verlangen, den Begriff «beharrlich» durch «wiederholt» zu ersetzen.⁹⁸ Weitere 5 Teilnehmende äussern sich skeptisch.⁹⁹ Der Begriff «beharrlich» sei (stark) auslegungsbedürftig bzw. unbestimmt.¹⁰⁰ Die Zahl der Einzelhandlungen, die für die Erfüllung des Tatbestandes nötig sind, werde je nach Intensität variieren.¹⁰¹ Dass ein Verhalten während längerer Zeit vorausgesetzt wird, scheint UNIL weder erforderlich noch angezeigt; es frage sich auch, welches die erforderliche Dauer wäre.¹⁰² Die Beharrlichkeit setzt gemäss UNIL einen besonderen Willen der Täterin oder des Täters, gemäss JU eine übermässige Beharrlichkeit, gemäss BE eine besondere Hartnäckigkeit, die Missachtung des Willens des Opfers, die Gefahr weiterer Begehung und einen zeitlichen und inneren Zusammenhang der einzelnen Tathandlungen voraus; dies sei schwer nachzuweisen. Auch gemäss AR ist unklar, welche Intensität der Hartnäckigkeit vorausgesetzt wird. Der Begriff «beharrlich» werde durch die Rechtsprechung näher eingegrenzt werden müssen bzw. lasse den Gerichten einen grossen Ermessens- bzw. Interpretationsspielraum.¹⁰³ Gemäss Scheller / Putz ist für das Opfer a priori gar nicht absehbar, wann die massgebliche Schwelle erreicht sein soll.

Dabei wird auf die in Deutschland gemachten Erfahrungen verwiesen, wo der ursprünglich vorgesehene Begriff «beharrlich» aufgrund dessen Unbestimmtheit in «wiederholt» geändert wurde.¹⁰⁴ Dies lege den Schluss nahe, dass die tatbestandsmässigen Nachstellungshandlungen durch den Begriff «beharrlich» zu sehr eingeschränkt würden.¹⁰⁵ Er setze eine zu hohe Hürde für die Anwendung des Tatbestandes.¹⁰⁶ Dies gerade auch für den stark zunehmenden Cyberbereich.¹⁰⁷ Gemäss FR zeigt sich eine gewisse Spannung zwischen dem Willen, den Tatbestand so präzise wie möglich zu umschreiben und jenem, der Rechtsprechung einen Interpretationsspielraum zu belassen.

Dagegen entspreche der Begriff «wiederholt» Artikel 34 der Istanbul-Konvention.¹⁰⁸ Er werde bereits heute in Artikel 126 Absatz 2 StGB verwendet,¹⁰⁹ sei in der Rechtsprechung gefestigt und im schweizerischen Sprachgebrauch verankert¹¹⁰. Der Begriff sei klar¹¹¹ und diene einer einheitlichen Rechtsanwendung bzw. der Rechtssicherheit¹¹². Gemäss ZG setzt er ebenfalls eine gewisse Regelmässigkeit und ein «methodisches» Vorgehen voraus. Er bringe eine Ob-

⁹⁸ AI, AR, BL, BS, GR, JU, NE, OW, VS, ZG, ZH; BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, FrauenzentraleBE, FVGS, IKAGO, io lotto, JUCH, KKJPD, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Scheller / Putz, SKHG, SKonfG, Stiftung gegen Gewalt, UNIL. Fachstelle Stalking: «mehrmalig». Französisch: «de manière répétée», «à répétées reprises», «à plusieurs reprises». Zudem SKG, die die Vorlage ablehnt.

⁹⁹ BE, FR, TG; SSK. Wohl auch GE.

¹⁰⁰ BE, BL, OW, TG, ZG; Scheller / Putz, SSK: auslegungsbedürftig. JU, OW, ZG: stark auslegungsbedürftig. BL, ZG; UNIL: unbestimmt. Scheller / Putz: sehr vage. SKonfG: ungenau. TG und SKHG: Hürde sollte eindeutig festgelegt werden. Zudem SKG, die die Vorlage ablehnt.

¹⁰¹ BL, TG; SSK.

¹⁰² Für die französische Fassung weist UNIL überdies darauf hin, dass die Wiederholung im Begriff «harcéler» bereits enthalten ist, teilweise auch in «traque», nicht aber in «menace».

¹⁰³ BL, BS, JU, NE, TG; SKHG; SSK.

¹⁰⁴ BS, FR, GR, JU, NE, ZG; BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Scheller / Putz, Sexuelle Gesundheit, SKonfG, Stiftung gegen Gewalt.

¹⁰⁵ GR; KKJPD. Ähnlich AR, BS. SKHG auch mit Blick auf den kanadischen Code criminel und das französische Strafrecht.

¹⁰⁶ AI, BL, JU, TG; Scheller / Putz, SKHG. IKAGO, JUCH: unerwünschte Verschärfung der Strafbarkeitsvoraussetzung. Fachstelle Stalking: zu hohe Intensität.

¹⁰⁷ BL, TG; SSK.

¹⁰⁸ ZH; IKAGO, JUCH, UNIL.

¹⁰⁹ ZG, ZH; UNIL. Ähnlich JU.

¹¹⁰ IKAGO, JUCH, UNIL. SKonfG mit Bezug auf die geltende Rechtsprechung zu Stalking, die «wiederholten Handlungen über einen längeren Zeitraum» verlange.

¹¹¹ NE; SKHG. Scheller / Putz: Einfacher in der Anwendung. SKonfG: weniger vage.

¹¹² BS, NE; SKHG. Auch IKAGO, JUCH und UNIL, gemäss denen «beharrlich» zu Rechtsunsicherheit führe.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

jektivierung mit sich und komme dem Erleben des Opfers weit näher als der Begriff «beharrlich», der stärker auf das Verfolgen eines Ziels durch die Tatperson fokussiere. In der Wiederholung einzelner Tathandlungen liege die zermürbende und bedrohliche Wirkung auf die Zielperson.¹¹³

4.5 Erfolgsdelikt

24 Teilnehmende begrüssen, dass der Tatbestand als Erfolgsdelikt ausgestaltet ist.¹¹⁴ Gemäss UNIL sollte nicht jede Kontaktsuche zu Strafbarkeit führen.

Dabei begrüssen 10 Teilnehmende die Umschreibung des Erfolgs als «Beschränkung in der Lebensgestaltungsfreiheit».¹¹⁵ Nicht alle Stalking-Opfer würden in Angst und Schrecken versetzt. Stalkendes Verhalten könne jedoch dazu führen, dass Gewohnheiten im Alltag verändert werden müssen. Dies sei allerdings nicht allen Stalking-Opfern möglich.¹¹⁶

Nach 2 Teilnehmenden ist die Ergänzung zu prüfen, wonach die Lebensgestaltung «nicht unerheblich», «unzumutbar» oder «schwerwiegend» beeinträchtigt sein muss. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Beschränkung der Lebensgestaltungsfreiheit sei soweit möglich näher zu umschreiben.¹¹⁷ Dagegen begrüsst die SP, dass keine erhebliche Beschränkung der Lebensgestaltungsfreiheit gefordert ist, da diese schwierig zu definieren wäre und stark von der subjektiven Toleranzgrenze der betroffenen Person abhängt.

BS begrüsst aus polizeilich-operativer Sicht, dass die Umschreibung des Erfolgs sehr offen sei. Unter dem Aspekt des Bestimmtheitsgebots sei der neue, unbestimmte Begriff «Lebensgestaltungsfreiheit» aber kritisch zu sehen. Gemäss TG wird gerade der Erfolgsnachweis erhebliche Beweisprobleme mit sich bringen. OW regt an, bereits in der schweizerischen Gesetzgebung definierte Begriffe zu verwenden («Handlungsfreiheit», «persönliche Freiheit»). Es wird vorgeschlagen, die Formulierung von Artikel 181 StGB zu übernehmen, die präziser und leichter anzuwenden sei.¹¹⁸ Gemäss BS sollte das neutrale Wort «Beschränkung» durch «Beeinträchtigung» ersetzt werden.

Die Formulierung des Erfolgs sei (sehr) vage, unklar bzw. präzisierungsbedürftig.¹¹⁹ Werde eine Person in ihrer Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt, die darauf verzichtet, einen bestimmten Ort aufzusuchen, an dem der Stalker systematisch auf sie wartet? Genügte kleinere Anpassungen des Alltags oder gehe es um einschneidende Aspekte?¹²⁰ Lasse sich das Opfer nicht einschüchtern, sei der Tatbestand nicht erfüllt bzw. die Täterin oder der Täter lediglich wegen Versuchs strafbar; dies dürfe nicht sein.¹²¹ Gemäss GLP sind daher an den Erfolgsnachweis nicht allzu hohe Anforderungen zu stellen. Gemäss AI weicht das von der stalkenden Person vorgestellte Ziel i.d.R. vom eingetretenen Erfolg ab. Bei einer Ausgestaltung

¹¹³ BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Notteléfono, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElla, NetzCourage, Opferhilfebberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt.

¹¹⁴ BE, NE; SKHG, UNIL. Wohl auch BS, LU, OW, ZG, ZH; GLP; BSJF, EFS, EKF, SVR. SP als Alternative zum Gefährdungsdelikt. Entsprechend ihren Formulierungsvorschlägen auch AR, GL, SG; IKAGO, JUCH, Scheller / Putz. Allgemein mit Formulierung einverstanden AG, FR; CSP.

¹¹⁵ BE, NE; SKHG. Entsprechend ihren Formulierungsvorschlägen auch AR, GL, OW, SG; IKAGO, JUCH, Scheller / Putz.

¹¹⁶ NE; SKHG.

¹¹⁷ BS, ZG mit Verweis auf § 238 D-StGB und § 107a Ö-StGB; BS auch mit Verweis auf den Bericht des Bundesamtes für Justiz zur Frage der Kodifizierung eines Straftatbestands «Stalking» vom 12.04.2019, abrufbar unter: www.parlament.ch > Geschäft 19.433 > Weiterführende Unterlagen.

¹¹⁸ GE; SVR.

¹¹⁹ BL, LU, NW, TG, UR, VS, ZH; SSK, SVR. TI: überdies in der italienischen Formulierung nicht optimal.

¹²⁰ BL, BS, NW, TI, VS; SSK.

¹²¹ BL, NW, SH, TI, VS; Fachstelle Stalking; SSK. Ähnlich UR; SP.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

als Erfolgsdelikt könne regelmässig nur eine Verurteilung wegen versuchter Nachstellung erfolgen.

Begrüssst wird, dass es bei der Tatbestandsmässigkeit nicht auf die emotionale Reaktion des Opfers ankomme, sondern eine Objektivierung vorzunehmen sei, denn Opfer liessen sich von Stalking-Handlungen in ihrer Lebensgestaltung unterschiedlich beeinflussen.¹²²

Die Auswirkungen von Stalking zeigten sich nicht nur in Einschränkungen in der Lebensgestaltung. Es sei zu beachten, dass das Rechtsgut der «Lebensgestaltungsfreiheit» auch die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl beinhalte.¹²³ Dies geht gemäss BS aus der Formulierung der Strafnorm nicht hervor. Der Erfolg sollte auch als gegeben gelten, wenn das Stalking-Verhalten nicht direkt zu äusserlich wahrnehmbaren Veränderungen des Verhaltens führt, die innere Freiheit aber massgeblich einschränke. Dies entspreche auch Artikel 34 der Istanbul-Konvention.¹²⁴ Gemäss UNIL sollte, um das anvisierte Rechtsgut (Sicherheitsgefühl und innerer Friede) zu treffen, kein Artikel 181 StGB ähnlicher Erfolg vorausgesetzt werden. Es wird vorgeschlagen, diesen (ähnlich den nahen Delikten Art. 179^{septies} und 198 StGB) mit «in Angst versetzen oder belästigen» zu umschreiben. Das Rechtsgut entspreche jenem der Drohung, die neue Strafnorm weite die Handlungen demgegenüber aber aus, indem sie wiederholtes Handeln voraussetze. Stalking könne zwar zu einer Beschränkung in der Lebensgestaltungsfreiheit führen, dies sollte aber nicht als Tatbestandsvoraussetzung gelten, das Gericht könne der Schwere der Tat bei der Strafzumessung (Art. 47 StGB) Rechnung tragen. Entsprechend wird eine Einordnung der Strafnorm in Artikel 180a StGB, anschliessend an die Drohung, vorgeschlagen.

22 Teilnehmende bevorzugen, den Tatbestand als Gefährdungsdelikt auszugestalten. Das Rechtsgut der Lebensgestaltungsfreiheit müsse nicht zwingend verletzt sein. Das Verhalten soll dementsprechend «*geeignet sein*», die Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken.¹²⁵ Es wird auf den Tatbestand des deutschen und österreichischen Rechts verwiesen.¹²⁶ Dies gerade auch, da nur eine Verurteilung wegen Versuchs möglich sei, wenn sich das Opfer nicht einschüchtern lasse. Es solle nicht einzig darauf abgestellt werden, ob das Opfer das eigene Leben umstelle, sondern welche Handlungen die stalkende Person an den Tag lege und wie diese hinsichtlich einer Gefährdung der Lebensgestaltungsfreiheit einzuordnen seien.¹²⁷ Sucht die Tatperson in belästigender Weise eine Beziehung zum Opfer, nimmt diese gemäss KKJPD den Erfolg auch nicht eventualvorsätzlich in Kauf. Bei einem Gefährdungsdelikt reiche es, wenn diese für möglich halte, dass ihr belästigendes Verhalten die Freiheit des Opfers beeinträchtigen könne. Gemäss Fachstelle Stalking sollte ein solches Gefährdungsdelikt im Dritten Teil des StGB bei den strafbaren Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich eingeordnet werden.

¹²² BSJF, EFS, EKF, Post Beijing, SVF.

¹²³ BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Notteléfono, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage (zu Cyberstalking), Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt. Auch BS.

¹²⁴ ZH. Auch gemäss LU ist unklar, ob das Opfer effektiv durch nach aussen sichtbare Handlungen in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt sein müsse oder ob es ausreiche, wenn sich das Opfer in seiner Gestaltungsfreiheit beschränkt fühlt.

¹²⁵ GR; BIF, Brava, cfd, DAO, Fachstelle Zwangsheirat, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Notteléfono, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, KKJPD, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt. SP als Alternative zum Verletzungsdelikt; Fachstelle Stalking als Alternative zum Tätigkeitsdelikt. Vgl. auch BL und UNIL.

¹²⁶ Fachstelle Zwangsheirat, Online-Petition, KKJPD. Auch BL.

¹²⁷ BIF, Brava, cfd, DAO, Fachstelle Zwangsheirat (zum verwandtschaftsbasierten Stalking), frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Notteléfono, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt. Ähnlich GR. Vgl. auch SP, die aber mit Blick auf die Versuchsstrafbarkeit keine Ausgestaltung als Gefährdungsdelikt fordert.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

11 Teilnehmende schlagen vor, die Strafnorm als Tätigkeitsdelikt auszugestalten.¹²⁸ Damit ermögliche man einen besseren Opferschutz.¹²⁹ Es wird kritisiert, dass es für eine Verurteilung nicht ausreiche nachzuweisen, dass die Täterin oder der Täter ein bestimmtes Verhalten an den Tag gelegt hat, sondern auch die Erreichung eines konkreten Ziels.¹³⁰ Gemäss Fachstelle Stalking stellt das verpönte Verhalten die Verfolgung, Belästigung oder Bedrohung dar.

4.6 Verfolgung von Amtes wegen

40 Teilnehmende begrüssen, dass die neue Strafnorm als Officialdelikt ausgestaltet ist.¹³¹ Wenn der Staat ein Strafverfahren einleite, mache er damit deutlich, dass er die Handlungen nicht dulde und dem Opferschutz Gewicht beimesse.¹³² Stalking sei ein Komplex mehrerer Handlungen, die über einen längeren Zeitraum erfolgten. Eine Antragsfrist von drei Monaten würde für viele Betroffene eine Anzeige bzw. einen Strafantrag verunmöglichen.¹³³ Gemäss UNIL wäre es beim Stalking schwierig, den Beginn der Frist zur Stellung des Antrags zu bestimmen. Für Betroffene im Kontext häuslicher Gewalt stellten sich zusätzliche Belastungen durch die Nähe zur Tatperson; ein Officialdelikt trage zur Entlastung des Opfers bei.¹³⁴

Gemäss 2 Teilnehmenden sollte die Tat dagegen auf Antrag verfolgt werden. Auch die Drohung nach Artikel 180 Absatz 1 StGB sei ein Antragsdelikt.¹³⁵ Gemäss BL sind Wahrnehmung und Wirkung von Stalking-Handlungen sehr stark mit der individuellen Persönlichkeit des Opfers verbunden, weshalb es auch dessen Entscheidungsfreiheit überlassen sein sollte, ob es strafrechtlich gegen die stalkende Person vorgehen will oder nicht.

4.7 Strafdrohung und Konkurrenzen

22 Teilnehmende begrüssen die vorgeschlagene Strafdrohung.¹³⁶ Die GRÜNEN begrüssen, dass die Strafnorm als Vergehen eingestuft ist (Art. 10 Abs. 3 StGB), was dieser das angemessene Gewicht verleihe. Nach der Mitte muss die Strafdrohung mit Blick auf die Strafraumenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht angemessen sein.

Die SP empfindet die vorgeschlagene Strafdrohung und die damit einhergehende Einstufung als Vergehen als ungenügend. Die Höchststrafe sei im Vergleich zur aktuellen Rechtsprechung zu niedrig: Stalking werde üblicherweise als mehrfache Nötigung und / oder mehrfache Drohung bestraft. Aufgrund der Konkurrenzregeln (Art. 49 Abs. 1 StGB) betrage die Höchststrafe damit 4,5 Jahre. Daher wird eine Höchststrafe von nicht unter 5 Jahren Freiheitsstrafe vorgeschlagen.¹³⁷ Die Täterin oder der Täter könne letztlich auch von der neuen Strafnorm

¹²⁸ AI, BL, GE, NW, SH, TG, TI, UR, VS; SSK. Fachstelle Stalking als Alternative zum Gefährdungsdelikt.

¹²⁹ SH, TG.

¹³⁰ BL, GE, TG, TI, UR, VS; SSK. Ähnlich Fachstelle Stalking.

¹³¹ BS; BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt, UNIL. Entsprechend ihren Formulierungsvorschlägen auch AI, AR, GE, GL, GR, NE, NW, OW, SG, SH, TG, UR, VS; IKAGO, JUCH, Scheller / Putz, SKHG, SSK. Allgemein mit Formulierung einverstanden AG, FR; CSP.

¹³² BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage (insbesondere zu Cyberstalking), Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt.

¹³³ BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt. Gemäss NetzCourage wird Cyberstalking oft nicht von Beginn an als solches erkannt.

¹³⁴ BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt.

¹³⁵ BL; OAV.

¹³⁶ VS; GRÜNE. Entsprechend ihren Formulierungsvorschlägen auch AI, AR, BL, GE, GL, GR, NE, NW, OW, SG, SH, TG, UR; Scheller / Putz, SKHG, SSK, UNIL. Allgemein mit Formulierung einverstanden AG, FR; CSP.

¹³⁷ IKAGO, JUCH mit Hinweis auf BGE 141 IV 437: Es könne kaum die Absicht sein, den Strafraumen gegenüber der geltenden Rechtsprechung zu senken. Auch BS weist darauf hin, dass Stalking neu als Handlungseinheit behandelt wird.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

«profitieren», da heute eine Strafe aufgrund mehrerer Strafnormen ausgesprochen und nach Artikel 49 StGB erhöht werden könne.¹³⁸ VD fordert daher, dass die Strafdrohung, je nach Schwere der Tat, abgestuft wird. OAV erinnert daran, dass die Aufnahme der neuen Strafnorm im StGB nicht die Möglichkeit ausschliesst, dass diese in Konkurrenz zu anderen Strafnormen tritt.

Die Androhung einer Geldstrafe reiche nicht, um Frauen vor Gewalt zu schützen bzw. wenn Gewalt gegen das Opfer ausgeübt werde. Dies gelte auch, wenn nahestehende Personen betroffen seien.¹³⁹ Bringt die Stalkerin oder der Stalker das Opfer in Lebensgefahr oder in Gefahr schwerer Gesundheitsschäden, sei daher die Geldstrafe auszuschliessen und eine Mindeststrafe vorzusehen,¹⁴⁰ die drei Monate betragen sollte¹⁴¹. Gemäss SP ist für solche Fälle ein höheres Strafmass zu prüfen. Nach anderen Teilnehmenden haben es die Gerichte in der Hand, den Strafraum auszuschöpfen.¹⁴² Es wird auch vorgebracht, dass die abschreckende Wirkung der Geldstrafe nach wie vor umstritten sei. Stalkerinnen und Stalker suchten den Kontakt auch mit aufwendigen und teuren Mitteln. Muss das Opfer ein Strafverfahren gegen sie anstrengen, könne dies eine Form des gesuchten Kontaktes bedeuten. Werde eine (häufig sogar bloss bedingte) Geldstrafe verhängt, sei die abschreckende Wirkung zu bezweifeln. Die Geldstrafe sollte daher als Ausnahme für leichte Fälle vorbehalten werden.¹⁴³ Der VSPB fordert für die Geldstrafe eine klare Mindeststrafe, um die abschreckende Wirkung zu erhöhen; diese sollte zwischen 30 und 90 Tagessätzen betragen.

Für verschiedene Konstellationen wird eine Qualifikation gefordert: Bei Abhängigkeitsverhältnissen, (Ex-)Partnerschaften, gemeinsamen Kindern, langer Dauer oder besonderer Intensität und Vielfalt der Stalking-Handlungen sollte eine Mindeststrafe oder eventuell ein höheres Strafmass vorgesehen werden.¹⁴⁴ JUCH fordert, dass (analog zu Art. 182 Abs. 2 StGB) eine Qualifikation vorgesehen wird, wenn das Opfer zum Zeitpunkt der Tat minderjährig war. BS fordert eine Qualifikation für schwere Fälle: Würden die Opfer psychisch bzw. in der Folge auch physisch schwer geschädigt, sei die Einstufung als Vergehen nicht sachgerecht.

Gemäss OAV sollte auf Fälle geringer Schwere eine Busse angedroht werden, damit eine Aufnahme der Tat im Strafregister vermieden werden könne.

3 Teilnehmende äussern sich zur Konkurrenz mit anderen Strafnormen. Es sei sinnvoll, dass die neue Strafnorm als *lex specialis* der Drohung und Nötigung vorgehe. Die Rechtsgüter seien identisch oder ähnlich und die Strafdrohung sei gleich.¹⁴⁵ Falls das Verhalten aber gleichzeitig unter andere Strafnormen, sollten diese mit Stalking in Konkurrenz treten. Entsprechend den Konkurrenzregeln sei die Täterin oder der Täter diesfalls zur Strafe der schwersten Straftat zu verurteilen und diese angemessen zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB).¹⁴⁶ Würden im Rahmen von Stalking Leib und Leben angegriffen oder persönliche Gegenstände beschädigt, wird dies gemäss UNIL von der neuen Strafnorm nicht konsumiert.

¹³⁸ VD; OAV.

¹³⁹ SP; alliance F, Post Beijing, SVF. Auch BSJF, EFS, EKF.

¹⁴⁰ Alliance F. Post Beijing und SVF bezüglich Ausschluss der Geldstrafe unter Bezugnahme auf die Regelung in Deutschland.

¹⁴¹ Post Beijing, SVF.

¹⁴² BSJF, EFS, EKF.

¹⁴³ IKAGO; JUCH: Geldstrafe bedeute diesfalls eine der ohnehin anfallenden Kosten.

¹⁴⁴ BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Notteléfono, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt.

¹⁴⁵ VD; SP; UNIL.

¹⁴⁶ VD (z.B. Art. 122, 123, 143^{bis}, 144, 144^{bis}, 173 ff., 186, 198 StGB); SP (z.B. jegliche strafbare Handlungen gegen Leib und Leben sowie gegen die sexuelle Integrität): UNIL (wenn andere Rechtsgüter betroffen sind, wie bei Straftaten gegen Leib und Leben oder das Vermögen).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

Schwierig sei die Frage bei Tötlichkeiten (Art. 126 StGB) und beim Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB).¹⁴⁷ Gemäss VD befriedigt die Situation nicht vollständig.

5 Weitere Änderungsvorschläge

5.1 Artikel 55a StGB

23 Teilnehmende begrüssen es, die neue Strafnorm zum Stalking in den Deliktskatalog von Artikel 55a Absatz 1 StGB aufzunehmen, der eine Sistierung und Einstellung des Verfahrens bei gewissen Taten in Paarbeziehungen erlaubt.¹⁴⁸ Dies rechtfertige sich, da Stalking häufig im Zusammenhang mit der Trennung einer Paarbeziehung vorkomme.¹⁴⁹

5 Teilnehmende sind dagegen der Auffassung, dass Strafverfahren in Fällen von schwerem Stalking unabhängig vom Willen des Opfers fortgeführt werden sollten. Das Interesse der Öffentlichkeit an einer Strafverfolgung überwiege. Der Entscheid des Opfers für eine Sistierung oder Einstellung des Verfahrens beruhe oft nicht auf freiem Willen, sondern sei das Ergebnis von Druck, Erwartungen und Abhängigkeiten.¹⁵⁰ Gemäss LU gelte dies aber auch für die anderen, in Artikel 55a StGB aufgeführten Taten. Dem Gesuch müsse nicht stattgegeben werden, wenn die Sistierung nicht für geeignet erachtet wird, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern. Ein Vorgehen nach Artikel 55a StGB, insbesondere die Anordnung eines Lernprogramms (Abs. 2), könne in weniger gravierenden Fällen sinnvoll sein.

Gemäss FVGS ist zu beachten, dass bei der Ausgestaltung der Lernprogramme dem Profil einer stalkenden Person Rechnung getragen werde und das Anbieten von Einzelsettings möglich sei.

5.2 Artikel 269 StPO

23 Teilnehmende begrüssen, dass die neue Strafnorm im Deliktskatalog von Artikel 269 der Strafprozessordnung¹⁵¹ (StPO) enthalten ist und damit zur Verfolgung von Stalking die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs angeordnet werden kann.¹⁵² So könnten Beweise gesichert werden, was insbesondere bei Cyberstalking wichtig sei.¹⁵³

¹⁴⁷ UNIL: Idealkonkurrenz zu Art. 126 StGB; Art. 179^{septies} StGB sollte in der neuen Strafnorm aufgehen. BL zu Art. 179^{septies} StGB.

¹⁴⁸ AG, BE, GE, GL, GR, LU, TI, VD, ZG, ZH; CSP, FVGS, IKAGO, JUCH, KKJPD, SKHG, SODK, SVR. Für leichte Stalking-Fälle: BSJF, EFS, EKF, Post Beijing, SVF.

¹⁴⁹ AG, BE, LU, ZH; EFS, EKF, SKHG.

¹⁵⁰ BSJF, EFS, EKF, Post Beijing, SVF.

¹⁵¹ SR 312.0

¹⁵² BE, ZG, ZH; BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage, OAV, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, SKonfG, SODK, Stiftung gegen Gewalt.

¹⁵³ BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, Frauenzentrale-BE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

5.3 MStG und MStP

42 Teilnehmende begrüssen, dass auch das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927¹⁵⁴ (MStG) und der Militärstrafprozess vom 23. März 1979¹⁵⁵ (MStP) analog den Vorschlägen für das bürgerliche Strafrecht angepasst werden sollen.¹⁵⁶

Die SP geht auf die Schwierigkeit ein, dass gewisse Stalking-Handlungen durch einen Armeemangehörigen während des Militärdienstes, andere im zivilen Alltag begangen werden können. Um zu vermeiden, dass es zu Zuständigkeitskonflikten komme, sei die Zuständigkeit in solchen Fällen zu klären.

6 Weitere Bemerkungen

Die *Erwartungen* an die strafrechtliche Erfassung von Stalking im Graubereich dürften nicht unrealistisch hoch angesetzt werden.¹⁵⁷ Die Stalking-Strafnorm dürfe nicht über *Beweis-schwierigkeiten* in der Praxis hinwegtäuschen.¹⁵⁸ Es bedürfe weiterhin *präventiver und aufklärerischer Angebote bzw. Sensibilisierungsmassnahmen*.¹⁵⁹ Die Voraussetzung dafür, dass die Verbesserungen zur Bekämpfung von Stalking auch in der Praxis wirken könnten, sei eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden und genügend Ressourcen für die Strafverfolgung, die Beratung und den Schutz der Opfer und die Beratung der Tatpersonen; es brauche daher entsprechende Massnahmen auf *Ressourcen-Ebene*.¹⁶⁰ Bei Stalking sei die *interdisziplinäre Zusammenarbeit* von zentraler Bedeutung.¹⁶¹

Aufgrund der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden könnten sich *Strafverfahren über Jahre hinziehen*, was negative Auswirkungen habe. Für Stalkerinnen und Stalker könne eine Anzeige und ein Strafverfahren eine erwünschte Verbindung mit dem Opfer bringen und inhärenter Teil des Stalkings sein. Die beschuldigte Person könne das Stalking mittels Weiterziehens der Urteile während Jahren weiterführen. Daher sei bei Stalking eine Beschleunigung des Strafverfahrens zu gewährleisten.¹⁶²

Stalking-Handlungen würden oft via nahestehende Personen des Opfers vorgenommen. Handle es sich dabei um *Kinder*, seien *besondere Schutzmassnahmen im ZGB*, wie z.B. Kontakt-, Näherungs- und andere Verbote sowie eine Sistierung des Besuchsrechts in die Vorlage einzubringen.¹⁶³

¹⁵⁴ SR 321.0

¹⁵⁵ SR 322.1

¹⁵⁶ Ausdrücklich: AG, AI, GL, GR, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH; FDP, GRÜNE, SP; EFS, EKF, CSP, FSP, HES-SO, OAV, Post Beijing, SODK, SVR. Implizit (indem Umformulierung der Strafnorm im MStG verlangt wird): AR, JU, NE; BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt.

¹⁵⁷ LU. Ähnlich SO.

¹⁵⁸ BS. Ähnlich LU; SVP.

¹⁵⁹ BS. Auch Fachstelle Zwangsheirat mit Blick auf die Bereitstellung entsprechender Ressourcen.

¹⁶⁰ BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt.: FVGS, Fachstelle Zwangsheirat: Insbesondere auch Beratung der Tatpersonen. EFS, EKF, Post Beijing, SVF: Unterstützung der Beratungsstellen. Die Fachstelle Zwangsheirat weist darauf hin, dass bei verwandschaftsbasiertem Stalking meist mehrere Täterinnen und Täter involviert seien.

¹⁶¹ BSJF, EFS, EKF, Post Beijing, SVF: Die Kantone würden ersucht dafür zu sorgen, dass die involvierten Fachpersonen und Gremien im Austausch stehen und die Weiterbildung gefördert wird.

¹⁶² BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, NetzCourage (insbesondere zu Cyberstalking), Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt. Ähnlich SP.

¹⁶³ SP; BIF, Brava, cfd, DAO, frauenberatung, Frauenhaus Basel, Frauen-Nottelefon, FrauenzentraleBE, FVGS, io lotto, Konflikt.Gewalt., LibElle, Opferhilfeberatung Oberwallis, Opferhilfe SG-AR-AI, Sexuelle Gesundheit, Stiftung gegen Gewalt.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

Die SVP lehnt die Vorlage ab, verortet aber Handlungsbedarf im Bereich des *Opferschutzes*.¹⁶⁴ Es brauche in allen Kantonen (*präventiv-*)*polizeirechtliche Handlungsoptionen*, die ein schnelles Eingreifen ermöglichen. Auch andere Teilnehmende weisen auf die Bedeutung kantonaler Polizei- und Gewaltschutzgesetze hin, die ein rasches Eingreifen und einen wirksamen Schutz der Opfer gewährleisten. Oftmals lasse die stalkende Person von ihrem Tun ab, wenn in einer frühen Phase von offizieller Seite Grenzen gesetzt würden. Das polizeiliche Schutzinstrumentarium bei Stalking in den Kantonen sei sehr unterschiedlich. Man appelliere an die Kantone, spezifische Rechtsgrundlagen für polizeilichen Interventionen bei Stalking einzuführen respektive diese zu verbessern.¹⁶⁵

Gemäss SVP sind die (*straf-*)*prozessualen Massnahmen* mit Blick auf die Ausführungs- und Wiederholungsgefahr derart auszugestalten, dass ein angemessenes Instrumentarium vorhanden sei. Um die Opfer von Stalking bereits ab Begehung der ersten Stalkinghandlungen besser zu schützen, fordert OAV eine Artikel 67b StGB (*Kontakt- und Rayonverbot*) entsprechende Massnahme, die präventiv angeordnet werden könne, wenn die beschuldigte Person konkrete und schwere Drohungen gegen die physische Integrität des Opfers richtet. Auch Scheller / Putz fordern eine Ergänzung der StPO, damit die Strafverfolgungsbehörden bereits vor einer rechtskräftigen Verurteilung Schutzmassnahmen aussprechen können.¹⁶⁶ Gemäss Opferhilfe SG-AR-AI muss das Opfer die Einvernahme in einem separaten Zimmer beantragen können, um der beschuldigten Person nicht zu begegnen.

Schliesslich wird der Aussage im erläuternden Bericht widersprochen, wonach die Vorlage keine *finanziellen Auswirkungen* habe. Der neue Tatbestand werde zu einer Zunahme von Strafverfahren führen, insbesondere im Bereich der Internetkriminalität und bei Sachverhalten, denen noch keine strafrechtliche Relevanz zukommt, was zu mehr Aufwand für die Kantone führe.¹⁶⁷

7 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren¹⁶⁸ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Teilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch die Kommission der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Bundeskanzlei zugänglich. Ebenfalls auf der erwähnten Seite können die vollständigen Stellungnahmen eingesehen werden (Art. 16 der Vernehmlassungsverordnung vom 17. August 2005¹⁶⁹).¹⁷⁰

¹⁶⁴ Die aus heutiger Sicht zu prüfenden Handlungsfelder seien aufgezeigt in Schwarzenegger Christian / Gurt Aurelia, *Rechtliche Möglichkeiten gegen Stalking in der Schweiz*, Gutachten zuhanden des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG), Zürich 2019.

¹⁶⁵ BSJF, EFS, EKF, Post Beijing, SVF.

¹⁶⁶ Vorgeschlagen wird ein Kontaktverbot nach Vorbild von Art. 39a des Urner Polizeigesetzes.

¹⁶⁷ VS (die Auswirkungen des VE für die Kantone seien im Bericht nicht erwähnt), ZG. Ähnlich IGM, die die Vorlage ablehnt.

¹⁶⁸ SR 172.061

¹⁶⁹ SR 172.061.1

¹⁷⁰ www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > Parl.

Verzeichnis der Eingaben

Liste des organismes ayant répondu

Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
FDP Frauen	FDP. Die Liberalen Frauen PLR. Les Libéraux-Radicaux Femmes PLR. I Liberali Radicali Donne

Ergebnisbericht Vernehmlassung: StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

GLP	Grünliberale Partei Schweiz (GLP) Parti vert'libéral suisse (PVL) Partito verde liberale svizzero (PVL)
GRÜNE	GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses I VERDI svizzera
Mitte	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

alliance F	alliance F
BIF	BIF Beratungsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft
Brava	Brava – Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen
BSJF	Bund Schweizerischer Jüdischer Frauenorganisationen (BSJF) Union suisse des organisations de femmes juives (USFJ)
cfid	Christlicher Friedensdienst cfd
CSP	CSP Centre social protestant
DAO	Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein DAO Fédération Solidarité femmes de Suisse et du Liechtenstein DAO Organizzazione mantello delle case protette per donne della Svizzera e del Liechtenstein DAO
EFS	Evangelische Frauen Schweiz (EFS) Femmes Protestantes en Suisse (FPS)
EKF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF Commission fédérale pour les questions féminines CFQF Commissione federale per le questioni femminili CFQF
Fachstelle Stalking	Fachstelle Stalking-Beratung, Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern
Fachstelle Zwangsheirat	Fachstelle Zwangsheirat – Nationales Kompetenzzentrum
frauenberatung	Frauenberatung sexuelle Gewalt
Frauenhaus Basel	Stiftung Frauenhaus beider Basel
Frauen-Nottelefon	Beratungsstelle Frauen-Nottelefon Opferhilfe für Frauen – gegen Gewalt
FrauenzentraleBE	Frauenzentrale BE

Ergebnisbericht Vernehmlassung: StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

FSP	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP Fédération Suisse des Psychologues FSP Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi FSP
FVGS	FVGS Fachverband Gewaltberatung Schweiz APSCV Association professionnelle suisse de consultations contre la violence
HES-SO	HES-SO Haute école spécialisée de Suisse occidentale
IGM	IGM Schweiz Interessengemeinschaft geschiedener & getrennt lebender Männer
IKAGO	IKAGO, Interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Geschädigten- und Opfervertretung
io lotto	Collettivo Io l'8 ogni giorno
JUCH	Juristinnen Schweiz JUCH Femmes Juristes Suisse FJS Giuriste Svizzera GS
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police CCDJP Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia et polizia CDDGP
KKPKS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten KKPKS Conférence des commandantes et commandants des polices cantonales CCPCS Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali CCPCS
Konflikt.Gewalt.	Konflikt.Gewalt. Beratung und Therapie
LibElle	LibElle Wohnen auf Zeit für Frauen mit und ohne Kinder
NetzCourage	Verein #NetzCourage
OAV	OAV Ordre des avocats vaudois
Online-Petition	Online-Petition Stopp Stalking
Opferhilfeberatung Oberwallis	Opferhilfeberatung Oberwallis
Opferhilfe SG-AR-AI	Opferhilfe SG-AR-AI
Post Beijing	NGO-Koordination post Beijing Schweiz Coordination post Beijing des ONG Suisses Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere
Scheller / Putz	Scheller Albert und Putz Beatrice
Sexuelle Gesundheit	Sexuelle Gesundheit Schweiz Santé sexuelle Suisse Salute sessuale Svizzera
SKG	Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft (SKG) Société Suisse de droit pénal (SSDP) Società svizzera di diritto penale (SSDP)

Ergebnisbericht Vernehmlassung: StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

SKHG	Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG Conférence Suisse contre la Violence Domestique CSVD Conferenza Svizzera contro la Violenza Domestica CSVD
SKonfG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG Conférence suisse des délégué e s à l'égalité CSDE Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità CSP
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS) Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali (CDOS)
SSK	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) Conférence des procureurs de Suisse (CPS) Conferenza dei procuratori della Svizzera (CPS)
Stiftung gegen Gewalt	Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern
SVF	Schweizer Verband für Frauenrechte (SVF) Association suisse pour les droits des femmes (ADF)
SVgE	Schweizerische Vereinigung gegen Erbschleicherei Association suisse contre la captation d'héritage Associazione svizzera contro la caccia all'eredità
SVJ	Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ) Société suisse de droit pénal des mineurs (SSDPM) Società svizzera di diritto penale minorile (SSDPM)
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire (ASM) Associazione svizzera dei magistrati (ASM)
SVSP	Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP) Société des chefs des polices des villes de suisse (SCPVS) Società dei capi di polizia delle città svizzere (SCPCS)
UNIL	Université de Lausanne Faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration publique
VSPB	Verband Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB) Fédération Suisse Fonctionnaires de Police (FSFP) Federazione Svizzera Funzionari di Polizia (FSFP)

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

- Bundesanwaltschaft
Ministère public de la Confédération
Ministero pubblico della Confederazione

- Schweizerisches Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale

- Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale

Ergebnisbericht Vernehmlassung: StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori

- Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali

- Schweizerisches Polizei-Institut
Institut Suisse de Police
Istituto Svizzero di Polizia